

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 64 — Preisbildung
im Elektroinstallations-Handwerk.

Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 64 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk (GBl. S. 534) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der höchstzulässige Preis für die in den Anlagen zur Preisverordnung Nr. 64 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk (GBl. S. 534) nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten

1. Fertigungslöhne	DM
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis	<u>DM</u>
3. Fertigungspreis	DM

B. Materialkosten

1. Werkstoffe (Einstandspreis)	«DM
2. Werkstoffgemeinkostenzuschlag	».....DM
3. WerkstoffpreisDM
4. Summe A + BDM
5. UmsatzsteuerDM'
6. Endpreis	<u>DM</u>

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzuglie-* dem.

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Elektroinstallations-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu A Ziffer 2 abgegolten.

Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden:

im 1. Lehrjahr	50°/o	1	des jeweils tariflich
„ 2.	„	66°/o/#] zulässigen Gesellen-
„ 3.	„	75°/o	J lohnes.

Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 80°/o.

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10°/o enthalten sein.

Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von 105% einschl. Gewinn und Wagnis nicht überschreiten.

Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu B Ziffer 1:

Werkstoffkosten einschl. Verschnitt

Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung, oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

Soweit Klein- und Befestigungsmaterialien aus Gründen der Abrechnungsvereinfachung zusammengefaßt in Rechnung gestellt werden, darf der hierfür angesetzte Betrag höchstens 3% der Rechnungssumme für die Hauptmaterialien betragen.

Für Verschnitt dürfen höchstens folgende Aufschläge auf den Materialeinstandspreis für die verlegte Leitung berechnet werden:

bei Leitungen bis 16 qmm einschl. . . »	5%,
„ w über 16	„ 3%,
für Rohrleitungen	10°/o,